wunderwerk software GmbH
Waldweg 61, 6393 St. Ulrich am Pillersee
Version 2026-11-18

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der wunderwerk software GmbH, Waldweg 61, 6393 St. Ulrich am Pillersee, Österreich, FN 535905 x (im Folgenden „wunderwerk").

1. Geltungsbereich

1.1. Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG bzw. des § 14 BGB.

wunderwerk schließt Verträge und erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage seiner Angebote, der darin einbezogenen Leistungsbeschreibungen (z. B. Pflichtenhefte) und Preislisten sowie dieser AGB. Soweit sie nicht nur ein bestimmtes Projekt betreffen, gelten diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle weiteren Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass erneut darauf hingewiesen werden muss.

1.2. Änderungen dieser AGB

wunderwerk teilt Änderungen dieser AGB dem Auftraggeber schriftlich mit. Sie gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Auf die Frist und die Folge ihres Verstreichens weist wunderwerk in der Mitteilung hin. Ab dann gelten die geänderten AGB auch für laufende Verträge. Vereinbarte Leistungen und Preise ändert eine solche Mitteilung nicht.

1.3. Schriftform

Zusatzvereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Soweit in diesen AGB Schriftform verlangt ist, genügt E-Mail.

1.4. Vorgaben des Auftraggebers

Vorgaben des Auftraggebers zum Leistungsumfang, etwa Lastenhefte oder Pflichtenhefte, werden nur Vertragsbestandteil, wenn wunderwerk sie in das Angebot aufnimmt oder ausdrücklich darauf verweist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln des Auftraggebers gelten nur, wenn wunderwerk ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Ihrer Einbeziehung wird hiermit widersprochen. Dass wunderwerk inhaltliche Vorgaben des Auftraggebers annimmt, bedeutet keine Annahme seiner Rechtstexte, auch wenn diese Vorgaben auf solche verweisen (z. B. „Es gelten unsere AGB.").

1.5. Rangfolge

Widersprechen sich Vertragsbestandteile, gelten sie in dieser Reihenfolge: Angebot, projektspezifische Leistungsbeschreibung, allgemeine Leistungsbeschreibungen, Preislisten, diese AGB. Der jeweils speziellere Bestandteil geht dem allgemeineren vor.

1.6. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar, bleibt der übrige Vertrag wirksam. An ihre Stelle tritt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss und Laufzeit

2.1. Angebot durch wunderwerk

Angebote von wunderwerk sind für die darin genannte Frist bindend, ohne Angabe einer Frist für vier Wochen ab Angebotsdatum.

2.2. Auftrag ohne Angebot

Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag ohne vorheriges Angebot von wunderwerk (z. B. Zusatzaufträge in laufenden Geschäftsbeziehungen) oder nach Ablauf der Bindungsfrist, ist er an diesen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei wunderwerk gebunden.

2.3. Zustandekommen des Vertrags

Nimmt der Auftraggeber ein Angebot innerhalb der Bindungsfrist schriftlich an, kommt der Vertrag mit Zugang der Annahme bei wunderwerk zustande. In den Fällen von Punkt 2.2 kommt er durch schriftliche Auftragsbestätigung von wunderwerk zustande oder dadurch, dass wunderwerk für den Auftraggeber erkennbar mit der Ausführung beginnt. Eine automatische Eingangsbestätigung ist keine Annahme.

2.4. Laufzeit

Verträge auf unbestimmte Zeit können beide Parteien unter Einhaltung einer etwaigen Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkung des Auftraggebers

3.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von wunderwerk.

3.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung in den Vertragsbestandteilen. Informationen aus anderen Quellen, etwa von Websites, sind

nicht Teil der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber prüft die Leistungsbeschreibung auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen. Nach Auftragserteilung sind Änderungen nur einvernehmlich möglich und können Preise, Fristen und Termine ändern.

3.3. Fachgerechte Leistung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, schuldet wunderwerk eine fachgerechte Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik. Bestehen innerhalb der Leistungsbeschreibung mehrere fachgerechte Möglichkeiten, wählt wunderwerk die Art der Ausführung.

3.4. Gleichwertige Leistungen

wunderwerk darf von der Leistungsbeschreibung abweichen und Leistungen durch gleichwertige ersetzen, soweit dies den Zielen des Auftrags entspricht und für den Auftraggeber zumutbar ist.

3.5. Einsatz Dritter

wunderwerk darf sich zur Erbringung der Leistungen sachkundiger Dritter bedienen, insbesondere freier Mitarbeiter.

3.6. Vereinbarte Fremdleistungen

Ist vereinbart, dass ein Dritter eine Leistung erbringt (vereinbarte Fremdleistung), kann wunderwerk diese im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers sowie auf eigene oder auf Rechnung des Auftraggebers beauftragen.

Der Dritte ist in diesem Fall nicht Erfüllungsgehilfe von wunderwerk. wunderwerk haftet nur für die sorgfältige Auswahl. Hat der Auftraggeber den Dritten vorgeschlagen, haftet wunderwerk für ihn nicht. Soweit nichts Besonderes vereinbart ist, gelten für die Fremdleistung die Leistungsbeschreibung und die Bedingungen des Dritten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass solche Leistungen oft nur zu standardisierten Bedingungen erhältlich sind, die ausländisches Recht vorsehen und sich ändern können. Läuft eine vereinbarte Fremdleistung über das Ende des Vertrags mit wunderwerk hinaus, tritt der Auftraggeber bei Vertragsende in den Vertrag mit dem Dritten ein. Das gilt auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.

3.7. Teilleistungen

wunderwerk darf teilbare Leistungen in Teilen liefern.

3.8. Termine und Fristen

Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

3.9. Unvorhersehbare Ereignisse

Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, die wunderwerk nicht zu vertreten hat, verlängern Fristen und verschieben Termine um ihre Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dasselbe gilt, solange der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten säumig ist. wunderwerk informiert den Auftraggeber darüber schriftlich.

3.10. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt wunderwerk rechtzeitig und unaufgefordert alle Informationen, Unterlagen, Zugänge und Leistungen bereit, die für die Ausführung nötig sind, in weiterverarbeitbarer Form. Dazu gehören insbesondere eine Ansprechperson für die Projektkoordination, die Abstimmung von Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen. Ergibt sich erst während der Ausführung, dass weitere Mitwirkung nötig ist, holt der Auftraggeber sie unverzüglich nach.

Der Auftraggeber prüft die von ihm bereitgestellten Informationen und Inhalte selbst auf Richtigkeit und Rechtmäßigkeit.

Verzögert sich die Ausführung, weil der Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft mitwirkt, verschieben sich Termine und Fristen entsprechend. Den Mehraufwand verrechnet wunderwerk gesondert. wunderwerk darf in diesem Fall die Arbeiten unterbrechen und zwischenzeitlich andere Aufträge vorziehen.

Wird wunderwerk wegen vom Auftraggeber bereitgestellter Informationen oder Inhalte von Dritten in Anspruch genommen, hält der Auftraggeber wunderwerk schad- und klaglos und unterstützt bei der Abwehr.

3.11. Eingriffe des Auftraggebers

Ändert der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter die Leistungen von wunderwerk ohne Abstimmung, trägt er den dadurch entstehenden Mehraufwand, etwa für Analyse, Fehlerzuordnung und Behebung.

3.12. Rechtliche Prüfung

wunderwerk sorgt dafür, dass seine Leistungen nicht an sich rechtswidrig sind, insbesondere keine fremden Schutzrechte ohne Berechtigung verwenden.

Eine Rechtsberatung erbringt wunderwerk nicht. Ob die vom Auftraggeber geplante Verwendung der Leistungen zulässig ist, insbesondere in datenschutz-, wettbewerbs-, marken-, urheber- und aufsichtsrechtlicher Hinsicht sowie nach der KI-Verordnung, prüft der Auftraggeber selbst oder lässt es durch Fachleute prüfen. Weist wunderwerk auf die Notwendigkeit einer solchen Prüfung oder auf ein Risiko hin, trägt der Auftraggeber die Verantwortung, wenn er die Prüfung unterlässt oder das Risiko eingeht.

3.13. Rechte an den Leistungen

Alle Rechte an den Leistungen stehen wunderwerk bzw. seinen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung das Recht, die Leistungen im vereinbarten Umfang zu nutzen. Bis dahin ist die Nutzung nur widerruflich gestattet.

Ist der Umfang nicht vereinbart, erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht, die Leistungen für eigene Zwecke in seinem Unternehmen zu nutzen. Weitergabe, Unterlizenzierung und Bearbeitung über das gesetzlich unverzichtbare Maß hinaus bedürfen der Zustimmung von wunderwerk.

Die Leistungen bauen oft auf Werken Dritter auf, insbesondere auf Open-Source-Software. Deren Lizenzbedingungen gehen vor und sind vom Auftraggeber einzuhalten.

3.14. Quellcode und Arbeitsunterlagen

Der Auftraggeber erhält die Leistungen in der vereinbarten Form. Einen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes, von Arbeitsunterlagen oder Zwischenergebnissen hat er nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ohne solche Vereinbarung muss wunderwerk diese Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten nicht aufbewahren.

3.15. Referenz

wunderwerk darf in den erstellten Leistungen auf sich als Urheber hinweisen und Name, Logo und eine Beschreibung des Projekts samt Abbildungen als Referenz in eigenen Werbemitteln verwenden. Der Auftraggeber kann dem jederzeit schriftlich widersprechen. Vertrauliche Informationen nach Punkt 8.2 werden dabei nicht offengelegt.

4. Besondere Leistungsarten

4.1. Texte, Fotos und Grafiken

Erstellt wunderwerk Inhalte wie Texte, Fotos oder Grafiken, umfasst das Angebot einen Entwurf und geringfügige Änderungen. Weitere Entwürfe sind kostenpflichtig, wenn der Entwurf fachgerecht und auftragsgemäß war, aber nicht dem Geschmack des Auftraggebers entspricht. Vom Auftraggeber beigestellte Inhalte sind in digitaler, weiterverarbeitbarer Qualität zu liefern.

4.2. Domains

Registriert wunderwerk Domains im Namen des Auftraggebers, gelten die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle. wunderwerk schuldet das Bemühen um die Registrierung, nicht den Erfolg.

4.3. Hosting und Betrieb

Hostet oder betreibt wunderwerk Software oder Daten, schuldet wunderwerk eine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktionszeit oder Datensicherung nur, soweit sie vereinbart ist. Angestrebt wird eine Verfügbarkeit von 99 % im Vertragsjahr. Bei Vertragsende stellt wunderwerk dem Auftraggeber auf Wunsch seine Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format bereit.

4.4. Suchmaschinenoptimierung und fremde Plattformen

Bei Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung oder bei Leistungen auf Plattformen Dritter (z. B. App-Stores, soziale Netzwerke, Werbeplattformen) schuldet wunderwerk eine fachgerechte, zur Erreichung der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, nicht das Erreichen bestimmter Ergebnisse. Für Entscheidungen der Plattformbetreiber haftet wunderwerk nicht.

4.5. Service und Wartung

Service- und Wartungsleistungen schuldet wunderwerk nur, soweit sie vereinbart sind, Reaktionszeiten nur, soweit sie im Einzelnen vereinbart sind.

4.6. Datensicherung

Für die Sicherung seiner Daten ist der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere vor Installations- und Wartungsarbeiten, es sei denn, wunderwerk hat die Datensicherung vertraglich übernommen.

4.7. Unentgeltliches Monitoring

Überwacht wunderwerk Systeme des Auftraggebers, ohne dies zu verrechnen, übernimmt wunderwerk dafür keine Haftung.

4.8. Komponenten und Dienste Dritter

Bindet wunderwerk Komponenten oder Dienste Dritter ein (z. B. Schnittstellen, Bibliotheken, Cloud-Dienste), schuldet wunderwerk die Einbindung in der zum Zeitpunkt des Angebots verfügbaren Fassung. Spätere Änderungen durch den Dritten sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfangs. Nötige Anpassungen bietet wunderwerk gesondert an.

4.9. Apps

Entwickelt wunderwerk Apps, schuldet wunderwerk die Umsetzung nach den bei Angebotslegung bekannten Regeln der App-Stores. Für spätere Regeländerungen gilt Punkt 4.8. Angestrebt wird die Kompatibilität mit den jeweils zwei verbreitetsten Versionen der vereinbarten Plattformen zum Zeitpunkt des Angebots.

4.10. Webanwendungen

Bei Webanwendungen wird Kompatibilität mit den Browserversionen angestrebt, die zu Beginn der Ausführung einen Marktanteil von mindestens 5 % haben.

5. Künstliche Intelligenz

5.1. Begriffe

KI-Werkzeuge sind Systeme der künstlichen Intelligenz (KI), die wunderwerk bei der Erbringung der Leistungen einsetzt. KI-Komponenten sind KI-Systeme oder KI-Modelle, die Bestandteil der Leistungen sind oder von ihnen im Betrieb genutzt werden. KI-Anbieter sind Dritte, die KI-Modelle oder KI-Dienste bereitstellen. Ausgaben sind die Ergebnisse von KI-Werkzeugen und KI-Komponenten.

5.2. KI bei der Leistungserbringung

wunderwerk setzt KI-Werkzeuge ein, insbesondere zur Erstellung und Prüfung von Programmcode, Tests und Dokumentation. Fachkundige Personen bei wunderwerk prüfen die Ausgaben und verantworten das Ergebnis. Für die Leistungen gelten dieselben Maßstäbe wie ohne KI (Punkt 3.3).

Dabei können Quellcode, Projektunterlagen und Beschreibungen des Auftraggebers durch KI-Werkzeuge verarbeitet werden. wunderwerk setzt dafür nur KI-Werkzeuge ein, deren Anbieter Eingaben vertraglich nicht zum Training ihrer Modelle verwenden. Auf Anfrage nennt wunderwerk die eingesetzten KI-Anbieter. Der Auftraggeber kann den Einsatz von KI-Werkzeugen für bestimmte Unterlagen schriftlich ausschließen. Den Mehraufwand verrechnet wunderwerk gesondert.

5.3. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten aus den Produktivsystemen des Auftraggebers verarbeitet wunderwerk nicht mit KI-Werkzeugen. Verarbeiten KI-Komponenten im Betrieb personenbezogene Daten, geschieht dies auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags (Punkt 8.1). KI-Anbieter erhalten solche Daten nur, wenn sie darin als Unterauftragsverarbeiter genannt sind. wunderwerk verwendet Daten des Auftraggebers nicht, um KI-Modelle für andere Kunden zu trainieren.

5.4. Eigenschaften von KI-Komponenten

KI-Komponenten arbeiten nach dem Stand der Technik nicht deterministisch. Ausgaben können unrichtig oder unvollständig sein und bei gleicher Eingabe unterschiedlich ausfallen. wunderwerk schuldet die fachgerechte Auswahl, Einbindung und Konfiguration der KI-Komponenten. Eine bestimmte Qualität der Ausgaben schuldet wunderwerk nur, soweit sie als Abnahmekriterium schriftlich vereinbart ist, etwa als Trefferquote auf einem vereinbarten Testdatensatz. Einzelne fehlerhafte Ausgaben innerhalb dieser Kriterien sind kein Mangel.

5.5. Änderungen durch KI-Anbieter

KI-Anbieter ändern Modelle, Schnittstellen, Preise und Nutzungsbedingungen oder stellen Modelle ein. Punkt 4.8 gilt entsprechend: Geschuldet ist die Umsetzung mit den bei Angebotslegung verfügbaren Modellen. Anpassungen an spätere Änderungen, etwa der Wechsel auf ein Nachfolgemodell, bietet wunderwerk gesondert an.

5.6. Mehrkosten für KI-Werkzeuge

Erhöhen sich die Preise der KI-Werkzeuge, die wunderwerk für das Projekt einsetzt, nach dem Angebotsdatum nachweislich um mindestens 50 %, darf wunderwerk die nachgewiesenen Mehrkosten weiterverrechnen, höchstens jedoch 5 % der einmaligen Netto-Auftragssumme. Bei laufenden Leistungen (Betrieb, Wartung, Support) beträgt die Obergrenze 5 % des jährlichen Netto-Entgelts dieser Leistungen.

Wechselt wunderwerk auf eigenen Entschluss den KI-Anbieter, gilt das nicht als Preiserhöhung.

wunderwerk kündigt eine Weiterverrechnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an und legt die Preiserhöhung nachvollziehbar dar. Laufende Leistungen kann der Auftraggeber in diesem Fall zum Zeitpunkt der Wirksamkeit kündigen.

Bei Festpreisen gilt dieser Punkt nur, wenn das Angebot auf ihn verweist.

5.7. Pflichten des Auftraggebers

Setzt der Auftraggeber KI-Komponenten ein, so

- lässt er Ausgaben von fachkundigen Personen prüfen, bevor er sie für Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder erheblichen Folgen für Personen verwendet,
- informiert er Nutzer und Betroffene, soweit gesetzlich vorgeschrieben, dass sie mit einem KI-System interagieren oder Inhalte künstlich erzeugt sind,
- stellt er sicher, dass er die Daten, die er für Training, Anpassung oder Betrieb bereitstellt, dafür verwenden darf,
- hält er die Nutzungsbedingungen der KI-Anbieter ein und setzt die KI-Komponenten nicht für verbotene Zwecke ein,
- sorgt er dafür, dass die Personen, die die KI-Komponenten in seinem Auftrag bedienen, über ausreichende KI-Kompetenz verfügen.

Verletzt er diese Pflichten, hält er wunderwerk gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

5.8. Rollen nach der KI-Verordnung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, entwickelt wunderwerk KI-Systeme im Auftrag. Der Auftraggeber ist Anbieter bzw. Betreiber im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) und trägt die damit verbundenen Pflichten. Die Einstufung eines KI-Systems, etwa als Hochrisiko-KI-System, nimmt der Auftraggeber vor. wunderwerk unterstützt ihn auf Wunsch technisch gegen gesondertes Entgelt; Punkt 3.12 bleibt unberührt.

Hochrisiko-KI-Systeme entwickelt wunderwerk nur auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die die Pflichten der Parteien regelt.

5.9. KI-Agenten

Handeln KI-Komponenten in Systemen des Auftraggebers selbständig (z. B. Versand von E-Mails, Änderungen in ERP- oder CRM-Systemen), legt der Auftraggeber ihre Berechtigungen und Freigabestufen fest. wunderwerk setzt Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik um, etwa gegen die Manipulation durch eingeschleuste Anweisungen. Ein Restrisiko bleibt. Für Handlungen innerhalb der vom Auftraggeber festgelegten Berechtigungen haftet wunderwerk nur nach Punkt 9.5.

5.10. Rechte an KI-gestützten Ergebnissen

Ergebnisse, die ganz oder teilweise mit KI erzeugt wurden, sind nicht in jedem Fall urheberrechtlich geschützt. wunderwerk sichert keinen solchen Schutz zu. Punkt 3.13 gilt, soweit Rechte bestehen. Im Übrigen überlässt wunderwerk dem Auftraggeber die Ergebnisse zur Nutzung im vereinbarten Umfang. wunderwerk trifft angemessene Maßnahmen, damit keine fremden geschützten Inhalte ungeprüft übernommen werden, etwa durch Prüfung der Lizenzen eingebundener Komponenten.

6. Entgelt

6.1. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnet sich ab, dass die veranschlagten Kosten um mehr als 15 % überschritten werden, weist wunderwerk den Auftraggeber schriftlich darauf hin. Widerspricht der Auftraggeber nicht

binnen einer Woche schriftlich, gilt die Überschreitung als genehmigt. Überschreitungen bis 15 % gelten ohne Hinweis als genehmigt.

6.3. Zusatzleistungen

Leistungen, die nicht ausdrücklich im vereinbarten Entgelt enthalten sind, insbesondere später vereinbarte Zusatzleistungen, verrechnet wunderwerk gesondert.

6.4. Vorschüsse und Teilrechnungen

wunderwerk darf angemessene Vorschüsse verlangen und erbrachte Teilleistungen verrechnen.

6.5. Rücktritt des Auftraggebers

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder unterbleibt die Ausführung aus Gründen, die auf seiner Seite liegen, behält wunderwerk den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. wunderwerk muss sich anrechnen lassen, was es infolge des Unterbleibens erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben hat (§ 1168 ABGB). Das gilt nicht, wenn der Rücktritt auf einem von wunderwerk zu vertretenden Grund beruht.

6.6. Preisanpassung bei laufenden Leistungen

Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit und bei sich automatisch verlängernden Verträgen darf wunderwerk die Entgelte einmal jährlich angemessen anpassen. Maßstab ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI 2020 oder Nachfolgeindex) seit der letzten Anpassung. Die Anpassung wird mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich angekündigt. Für die Kosten von KI-Werkzeugen gilt Punkt 5.6.

7. Zahlung

7.1. Fälligkeit

Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen.

7.2. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung samt Zinsen und Kosten Eigentum von wunderwerk. Nutzungsrechte gehen nach Punkt 3.13 erst mit vollständiger Bezahlung über.

7.3. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die wunderwerk schriftlich anerkannt hat oder die gerichtlich festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Forderungen aus demselben Vertrag zu.

7.4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer (§ 456 UGB) und die Pauschale nach § 458 UGB. Der Auftraggeber ersetzt die zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Kosten, etwa Mahn- und Inkassokosten.

7.5. Fortgesetzter Zahlungsverzug

Bleibt eine Zahlung trotz Mahnung mit einer Nachfrist von mindestens sieben Tagen aus, darf wunderwerk alle erbrachten Leistungen, auch aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber, sofort fällig stellen und weitere Leistungen bis zur Bezahlung zurückhalten. Verstreicht eine weitere Woche ohne Zahlung, darf wunderwerk von den betroffenen Verträgen zurücktreten und neben dem Entgelt für die erbrachten Leistungen Schadenersatz verlangen.

7.6. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart und wird eine Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird der gesamte offene Betrag sofort fällig (Terminverlust).

8. Datenschutz, Vertraulichkeit und Abwerbeverbot

8.1. Datenschutz

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur zur Abwicklung des Vertrags, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und im Rahmen berechtigter Interessen. Informationen zur Verarbeitung durch wunderwerk enthält die Datenschutzerklärung unter wunderwerk.io/impressum.

Verarbeitet wunderwerk personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, etwa beim Hosting, bei Wartungsarbeiten oder in KI-Komponenten, schließen die Parteien vorher einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

8.2. Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlichen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich und verwenden sie nur für die Zusammenarbeit. Das gilt insbesondere für Geschäftsgeheimnisse, Quellcode, Daten und Projektinhalte. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter und eingesetzten Dritten entsprechend. Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Verstoß öffentlich bekannt sind oder offengelegt werden müssen. Sie besteht über das Vertragsende hinaus.

8.3. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber wirbt während der Zusammenarbeit und zwölf Monate danach keine Mitarbeiter oder freien Mitarbeiter von wunderwerk ab, die in seinen Projekten tätig waren, und beschäftigt sie in dieser Zeit weder direkt noch über Dritte. Für jeden Verstoß zahlt er eine Vertragsstrafe von EUR 20.000. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Abnahme, Gewährleistung und Haftung

9.1. Gefahrübergang

Beim Versand von Waren geht die Gefahr mit Übergabe an das Beförderungsunternehmen auf den Auftraggeber über. Eine Transportversicherung schließt wunderwerk nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers ab.

9.2. Abnahme und Mängelrüge

Der Auftraggeber prüft übergebene Leistungen, Teilleistungen nach Aufforderung zur Zwischenabnahme und Leistungen bei Aufnahme des Echtbetriebs innerhalb von 14 Tagen und

nimmt sie schriftlich ab oder rügt Mängel schriftlich. Erklärt er sich nicht fristgerecht, gilt die Leistung als abgenommen. Nach einer Zwischenabnahme arbeitet wunderwerk auf deren Grundlage weiter.

Mängel, die erst später erkennbar werden, sind binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen. Die Rüge beschreibt den Mangel nachvollziehbar, bei nicht ständig auftretenden Mängeln mit Zeitpunkt und Umständen. Der Auftraggeber ermöglicht wunderwerk die zur Untersuchung und Behebung nötigen Maßnahmen.

Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, sind Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz wegen des Mangels ausgeschlossen.

9.3. Garantie

Herstellergarantien sind direkt beim Hersteller geltend zu machen. Eine Garantie von wunderwerk besteht nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt ist.

9.4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe bzw. Abnahme. Bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen. wunderwerk kann zunächst nach seiner Wahl verbessern oder austauschen. Gelingt das nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Auftraggeber Preisminderung oder bei nicht geringfügigen Mängeln Wandlung verlangen. Eine Mängelbehebung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.

9.5. Schadenersatz

wunderwerk haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, bei laufenden Leistungen auf das Entgelt der letzten zwölf Monate. Für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Ausgaben von KI-Komponenten entgegen Punkt 5.7 ungeprüft verwendet hat, haftet wunderwerk nicht.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit, nicht für Personenschäden und nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Schadenersatzansprüche sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, spätestens drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

9.6. Beweislast

Der Auftraggeber hat das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe, die Rechtzeitigkeit der Rüge und das Verschulden von wunderwerk zu beweisen.

9.7. Nachfrist

Bevor der Auftraggeber Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung geltend macht oder den Vertrag aus wichtigem Grund auflöst, setzt er wunderwerk schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen.

9.8. Verkürzung über die Hälfte

Die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen (§ 351 UGB).

10. Schlussbestimmungen

10.1. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

10.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz von wunderwerk sachlich zuständige Gericht. wunderwerk kann den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.